



SATZUNG

DES

KULTURVEREINS

für Ödenburg und UMGEBUNG

BAD WIMPFEN e.V.

§ 1 Name und Sitz des Kulturvereins

Der Vereinsname lautet: **Kulturverein für Ödenburg und Umgebung Bad Wimpfen e.V.** Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in der Langgasse 2 in Bad Wimpfen. Das Kalenderjahr ist auch das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Kulturvereins

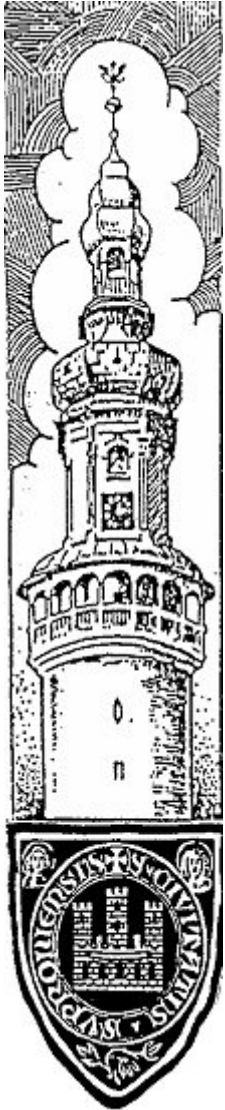
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich kulturelle Ziele sowie die Erhaltung und Förderung des Ödenburger Heimatmuseums in Bad Wimpfen. Er will damit die kulturhistorische Geschichte der Stadt **Ödenburg/Sopron (Westungarn)** und ihren umliegenden Gemeinden **Brennberg** (Brennbergbánya), **Agendorf** (Ágfalva), **Harkau** (Magyarfalva), **Holling** (Fertőboz), **Kroisbach** (Fertőrákos), **Wandorf** (Kertváros) und **Wolfs** (Balf) dokumentieren und für die Zukunft bewahren.
- (2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch Vorträge, Ausstellungen, Abhalten von Heimattreffen sowie durch Teilnahme an volkstümlichen und kulturellen Veranstaltungen landsmannschaftlicher und kommunaler Prägung.
- (3) Darüber hinaus werden die Bindungen zum Burgenland (Österreich) gepflegt und aufrechterhalten.
- (4) Die Beziehungen zu der seit dem 24.06.1951 bestehenden Patenschaft Bad Wimpfen zu Ödenburg/Sopron, welche in der Zwischenzeit Partnerschaftsstadt ist, soll weiter ausgebaut und gepflegt werden.
- (5) Der Verein verfolgt keine religiösen oder politische Ziele



Satzung



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung
Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn es innerhalb von 4 Wochen nach seiner schriftlichen Beitrittserklärung keinen gegenteiligen Bescheid erhält.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit Kündigungstermin 30. September erfolgen.
- (6) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.

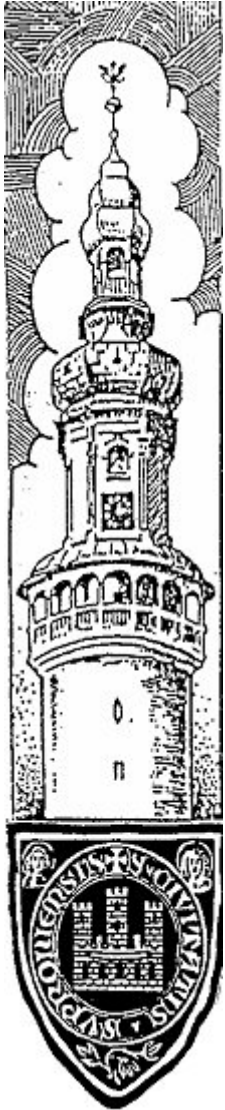
§ 5 Vermögen des Vereins

- (1) Die aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und durch eingehende Beträge, sowie aus dem stattfindenden Buschenschank dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Das gleiche gilt für Sachspenden.
- (2) Dienstreisen zur Förderung des Vereins, insbesondere zur Ausstattung des Ödenburger Heimatmuseums, sowie die Vorbereitung der jährlichen Kulturreisen, müssen zuvor vom Ausschuss genehmigt und danach unter Vorlage von Rechnungen und Aufstellungen abgerechnet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung

Langgasse 2 • 74206 Bad Wimpfen • <http://kulturverein.oedenburgerland.de> • info@kulturverein.oedenburgerland.de



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

Der Vorstand

Der Ausschuss

Die Mitgliederversammlung

§ 6.1 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassier. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind der Vorsitzende des Stiftungsrates, der Protokollführer und die Kassenprüfer, dazu können für besondere Arbeitsbereiche Mitglieder als Beisitzer berufen werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar jeweils im Wechsel, d.h. in einem Jahr der Vorsitzende, im nächsten Jahr der Kassier, welcher gleichzeitig stellv. Vorstand ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins; er vertritt ihn nach außen. Er darf Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen.

§ 6.2 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus **dem Vorstand, dem Bürgermeister und dem Museumsleiter als Beisitzer, sowie 2 weiteren Beisitzern**, welche Beschlüsse fassen und der Mitgliederversammlung mitteilen.

- (2) Geschäftsverteilungsplan

Vorsitzender: Leitung von Veranstaltungen und Sitzungen, Koordinierung der Aufgabenbereiche, Verbindung zu öffentlichen Stellen, Landesverbände möglichst gemeinsam mit dem Kassier. Einladungen zu Sitzungen und Veranstaltungen, formulieren von Beschlüssen, Gegenzeichnung von Beschlüssen und Aufträgen, Inventarisierung der Museumsexponate, Erstellen und Aufarbeiten des Rundbriefes 2 mal jährlich an ca. 800 Landsleute in aller Welt lt. Anschriftenliste.

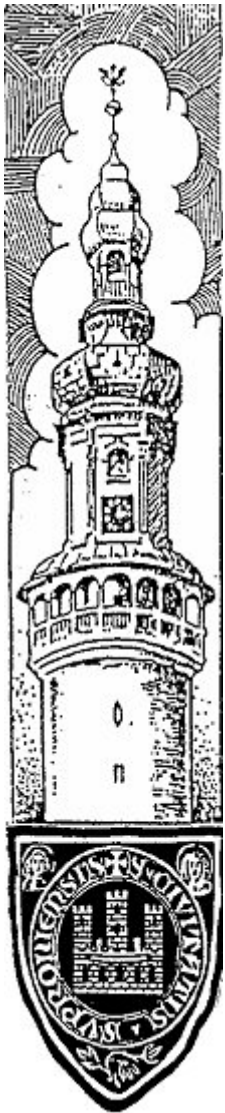
Kassier: Führung der Finanzen, Verbuchung der Ein- und Ausgänge, Zusammenstellung des Gesamtvermögens, Erstellen und Verlesen des Kassenberichtes auf der Jahreshauptversammlung. Vorbereitung des Buschenschanks, Organisation und Durchführung der Kulturreisen nach Ungarn, sowie die Stellvertretung des Vorstandes.

Kassenprüfer: Jährliche Überprüfung der Buchführung aller Posten anhand der



Satzung

Langgasse 2 • 74206 Bad Wimpfen • <http://kulturverein.oedenburgerland.de> • info@kulturverein.oedenburgerland.de



Belege, erstellen eines Prüfberichtes, sowie deren Verlesung anlässlich der Jahreshauptversammlung, beantragen der Entlastung des Kassiers, Beratung.

Beisitzer: Mitberatung und Mitbestimmung von Beschlüssen und bei bestimmten Anlässen, Übernahme spezieller Aufgaben.

§ 6.3 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Rechenschaftsbericht der Ausschussmitglieder
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Eintrittspreise für das Ödenburger Heimatmuseum
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, evtl. die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder mindestens 20 der Mitglieder es verlangen.
- (3) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Dies muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin geschehen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Für die Beschlüsse gilt einfache Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Zuruf oder geheim.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die zum Jahresabschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen haben. Der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vorzulegen.

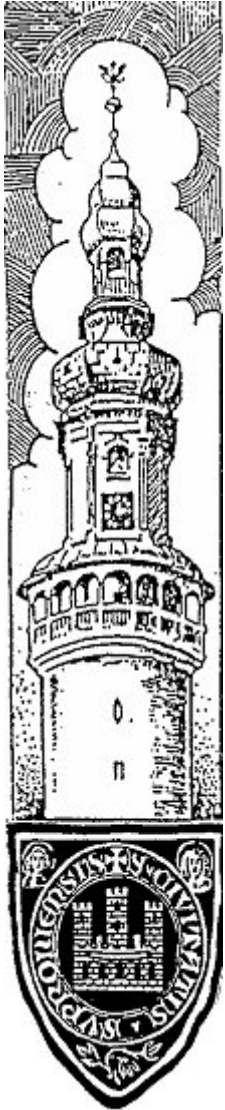
§7 Änderung der Satzung

- (1) Eine Veränderung der Satzung kann nur auf der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet einen rechtzeitig schriftlich eingegangenen Änderungsantrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen und darüber abstimmen zu lassen. Mündlich vorgebrachte Änderungsanträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.



Satzung

Langgasse 2 • 74206 Bad Wimpfen • <http://kulturverein.oedenburgerland.de> • info@kulturverein.oedenburgerland.de



§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Zweckentfremdung gem. §2 der Satzung vorliegt oder wenn nach Antrag mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Patenstadt Bad Wimpfen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
Über die Leihgaben für das Heimatmuseum entscheidet der jeweilige Eigentümer.

Satzungsänderung vorgetragen und genehmigt bei der Jahreshauptversammlung des Kulturvereins für Ödenburg und Umgebung Bad Wimpfen e.V. am 19. März 2005